

## Offenlegungsbericht

der Goldman Sachs Bank Europe SE,  
(vorher Goldman Sachs AG)  
Frankfurt am Main

zum 31. Dezember 2018 nach den Artikeln 431 bis 455  
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Anwendungsbereich	5
3. Goldman Sachs Bank Europe SE	5
4. Risikomanagementziele und -politik	6
5. Risikotragfähigkeit	6
6. Eigenmittel	7
7. Eigenmittelanforderungen	14
8. Gegenparteiausfallrisiko	15
9. Kreditrisikoanpassungen	16
10. Unbelastete Vermögenswerte	18
11. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen	20
12. Marktrisiko	22
13. Operationelles Risiko	22
14. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	22
15. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	22
16. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	23
17. Verschuldung	24
18. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)	26
19. Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen	27

## Tabellenliste

Tabelle 1:	Nicht relevante Offenlegungsanforderungen	5
Tabelle 2:	Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel	8
Tabelle 3:	Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)	8
Tabelle 4:	Offenlegung der Eigenmittel (DVO 1423/2013 Anhang IV)	10
Tabelle 5:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR	17
Tabelle 6:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 CRR	17
Tabelle 7:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR	18
Tabelle 8:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko Artikel 382 CRR	18
Tabelle 9:	Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko	18
Tabelle 10:	Gesamtbetrag der Risikopositionen nach bilanziellem Netting und vor Kreditrisikominderung nach Risikopositionsklassen sowie der entsprechende Durchschnittswert nach Artikel 442 c) CRR	19
Tabelle 11:	Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR	20
Tabelle 12:	Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR	20
Tabelle 13:	Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR	20
Tabelle 14:	Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	21
Tabelle 15:	Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte	22
Tabelle 16:	Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	22
Tabelle 17:	Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)	23
Tabelle 18:	Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen	23
Tabelle 19:	Forderungswerte nach Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen	24
Tabelle 20:	Kreditrisikominderung nach Risikoklassen	25
Tabelle 21:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR	26
Tabelle 22:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR	27
Tabelle 23:	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR	27
Tabelle 24:	Liquiditätsdeckungsquote	28

## 1. Vorwort

Die Goldman Sachs Bank Europe SE, Frankfurt am Main (nachfolgend GSBE oder Gesellschaft genannt) veröffentlichte den Offenlegungsbericht erstmals am 30. Juni 2015 gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EU-Kapitaladäquanz. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Artikel 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation (nachfolgend CRR genannt).

Die Gesellschaft wurde bis zur Eintragung der Änderung im Handelsregister am 15. Januar 2019 als Goldman Sachs AG („GSAG“) geführt. An diesem Tag wurde die GSAG mit ihrer Tochtergesellschaft Goldman Sachs Gestión S.A., Madrid („GS Gestión“) rückwirkend zum 1. Januar 2018 verschmolzen. In diesem Zusammenhang wurde die Rechtsform in eine Societas Europaea (SE) und der Name in Goldman Sachs Bank Europe SE geändert.

Im Geschäftsjahr 2018 wurde die GSBE durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Bundesbank beaufsichtigt.

In Reaktion auf das Brexit Referendum 2016 hat der Goldman Sachs Konzern potentielle Erweiterungen von Geschäftsaktivitäten in Kontinentaleuropa geplant. GSBE hat bei diesen Planungen eine zentrale Rolle eingenommen und bereits die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten über eine erweiterte Produktpalette sowie Marktzugänge in den Mitgliedsstaaten der EU geschaffen. Im Einklang mit den Planungen wurde 2019 bereits eine begrenzte Zahl neuer Geschäftstätigkeiten aufgenommen. Der Zeitpunkt und Umfang zusätzlicher Geschäftstätigkeiten, welche von anderen GS Gesellschaften auf die GSBE übertragen werden, ist unsicher und hängt auch von der möglichen Vereinbarung von Übergangsfristen im Zuge eines möglichen Austrittsabkommens ab.

Des Weiteren hat die GSBE einen Antrag auf Anwendung interner Modelle zur Berechnung des Kontrahentenrisikos (IMM) gemäß CRR Art. 283 und zur Berechnung der Kapitalanforderungen für das Marktrisiko (IMA) gemäß CRR Art. 363 gestellt. Der Antrag wurde übergangsweise genehmigt (während eine dauerhafte Anwendung zeitgleich beantragt wird), vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung der UK Prudential Regulation Authority (PRA).

Außerdem haben die Anteilseigner der GSBE am 25. Februar 2019 eine Kapitalerhöhung in Höhe von €300 Mio. durch Ausgabe von 300 Millionen neuer Aktien vorgenommen. Die Kapitalbestandteile wurden im Anschluss von der BaFin als CET1-Kapital anerkannt. Darüber hinaus wurde der Jahresgewinn der GSBE für das Geschäftsjahr 2018 als CET1-Kapital angerechnet, nachdem die Hauptversammlung abgehalten wurde.

Weitere Informationen bezüglich der Auswirkungen des Brexit können dem veröffentlichten Jahresabschluss der GSBE entnommen werden.

Der jährliche Offenlegungsbericht der GSBE wird gemäß Artikel 433 CRR auf der Internetseite der Goldman Sachs Gruppe unter <https://www.goldmansachs.com/disclosures/gsbank-europe-se-disclosures.html> als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Teile der offenzulegenden Informationen bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 enthalten sind und diese Offenlegungen im Einklang mit Artikel 434 Abs. 2 CRR in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden zum 29. Mai 2019 zur Veröffentlichung beim Bundesanzeiger eingereicht und auf der

Internetseite der Goldman Sachs Gruppe unter <https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/index.html> veröffentlicht.

Die gemäß § 26a Kreditwesengesetz (nachfolgend KWG genannt) zusätzlich offenzulegenden Angaben wurden auch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 aufgenommen.

## 2. Anwendungsbereich

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Artikel 436 CRR auf die GSBE.

Die GSBE gilt als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe nach § 10a KWG. Das nachgeordnete Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 KWG ist die Goldman, Sachs Management GP GmbH, Frankfurt am Main. Nach Artikel 19 CRR darf die Tochtergesellschaft aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen werden, sodass nach Artikel 11 CRR keine Anforderungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen sind. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Artikel 13 CRR finden demnach keine Anwendung.

Des Weiteren sind die folgenden qualitativen bzw. quantitativen Offenlegungsanforderungen aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der GSBE sowie aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Tabelle 1: Nicht relevante Offenlegungsanforderungen

CRR Artikel	Inhalt
441	Indikatoren der globalen Systemrelevanz
449	Risiko aus Verbriefungspositionen
450	Vergütungspolitik
452	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken
454	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken
455	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

## 3. Goldman Sachs Bank Europe SE

Die GSBE gehört zu dem Goldman Sachs Konzern und wird zu 100% in den Konzernabschluss der The Goldman Sachs Group, Inc. mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA, einbezogen. Die Aktionäre der GSBE sind mit 1% die Goldman, Sachs & Co. Finanz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main sowie mit 99% die Goldman Sachs (Cayman) Holding Company mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand unter eigener Verantwortung geleitet. Der Vorstand trägt gemäß dem deutschen Aktiengesetz die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat, einem selbständigen Organ, bestellt und abberufen.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird ein Kandidatenprofil für die jeweilige Funktion zugrunde gelegt, dass neben den regulatorisch geforderten tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen vor allem die nachgewiesene fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten in praktischer und theoretischer Hinsicht berücksichtigt. Die GSBE stellt dabei höchste Anforderungen an Personen, die für die Auswahl in Betracht kommen. Weibliche und männliche Kandidaten werden gleichermaßen berücksichtigt.

Die GSBE erachtet Diversität als prioritäre Aufgabe, um die Beteiligung qualifizierter Frauen in Führungspositionen zu fördern. Als Teil der Goldman Sachs Gruppe setzt die GSBE die globalen Grundsätze, Maßnahmen und Ziele zur Diversität bei Goldman Sachs um. Ziele oder Zielvorgaben für die Erreichung einer bestimmten Quote weiblicher Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder bestehen nicht. Zum 31. Dezember 2018 belief sich der Anteil weiblicher Mitglieder des Aufsichtsrats auf zwei Drittel.

Der Aufsichtsrat der GSBE hat keinen eigenen Risikoausschuss gebildet, da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht und die Aufgaben eines Risikoausschusses im Gesamtaufichtsrat wahrnimmt. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel mindestens einmal pro Kalenderquartal.

#### **4. Risikomanagementziele und -politik**

Die mit den Geschäftsaktivitäten der Goldman Sachs Gruppe verbundenen Risiken beinhalten Liquiditätsrisiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, Operationelle Risiken, Modellrisiken, Rechtsrisiken, Compliance Risiken, regulatorische Risiken sowie Reputationsrisiken. Die GSBE ist jedoch bestrebt keine Risiken einzugehen, welche aufgrund ihrer Ausprägung oder Größe in materiellem Umfang die Kapital- und Liquiditätsposition oder die Möglichkeiten Erträge zu generieren potenziell schwächen, selbst in einem angespannten Marktumfeld. Wenn möglich, nutzt die GSBE risikomitigierende Maßnahmen und Absicherungen, um die Einhaltung dieser Risiken innerhalb des Risikoappetits zu gewährleisten.

Effektives Risikomanagement leistet einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg der Goldman Sachs Gruppe und GSBE. Folglich, hat Goldman Sachs ein robustes Risikomanagement-Rahmenwerk etabliert, welches ausgestaltet ist, um umfangreiche Risikomanagementprozesse zu ermöglichen, durch welche die Risiken der Geschäftsaktivitäten überwacht, beurteilt und gemanagt werden.

Die Wirksamkeit der eingeführten Strukturmaßnahmen zur „Internal Governance“ wird jährlich überprüft und ein entsprechender Bericht dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Bericht geprüft und genehmigt.

Die „Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation und Geschäftsführung“, das Risikohandbuch, die Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit sowie die Verfahren zur Durchführung von Stresstests unterliegen einer jährlichen Überprüfung. Die Ergebnisse werden dem Risikokomitee und dem Vorstand vorgelegt und durch diesen gebilligt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Prüfung.

Für die Überwachung und tägliche Durchführung des Risikomanagements delegiert der Vorstand Aufgabenbereiche an das Risikokomitee, die Risikoabteilung sowie andere unabhängige Kontrollfunktionen und Aufsichtsorgane. Zu den delegierten Aufgaben gehören unter anderem die Umsetzung der Risiko- und Liquiditätsstrategie sowie der Risikomanagementvorgaben, die Durchführung der mindestens jährlichen Risikoinventur und die Ausarbeitung von Vorschlägen und ggf. Umsetzung angemessener Änderungen der Risikostrategie sowie von Risikokontrollmaßnahmen und -anweisungen. Außerdem trägt das Risikokomitee Verantwortung für die laufende Überwachung und Kontrolle aller finanzieller Risiken aufgrund der Geschäftsaktivitäten des Instituts. Dies beinhaltet die Überprüfung zentraler Finanz- und Risikokennzahlen einschließlich aber nicht beschränkt auf Gewinn- und Verlustgrößen, Kapital (einschließlich dem Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit), Liquiditätsrisiken, Finanzierungsrisiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, Operationelle Risiken, Modellrisiken, Preis-Verifizierung und Stress Tests. Der Credit Risk Council nimmt weitere Funktionen und Aufgaben im Bereich Kreditrisikomanagement wahr. Zu diesen zählen auch die Überwachung und Analyse der Kreditrisiken sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der im Kreditrisikomanagement zur Anwendung kommenden Strategien und Anweisungen. Das Risikokomitee und der Credit Risk Council sind dabei zu einer angemessenen und zeitnahen Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet. Der Vorstand berichtet regelmäßig und zeitnah an den Aufsichtsrat über Risikofragestellungen, insbesondere im Rahmen der Aufsichtsratsitzungen, bei Bedarf auch zwischen den regulären Sitzungen.

Wir verweisen auf weitere Angaben im Risikobericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der GSBE.

## 5. Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit der GSBE auf Basis des Liquidationsansatzes (1 Jahr, 99,9%) war zu allen Betrachtungszeitpunkten gegeben und die Risikoauslastung auf Gesamt- und Einzelrisikoebene jeweils komfortabel innerhalb der dafür vom Vorstand gesetzten Limite. Zum 31. Dezember 2018 betrug die Auslastung des Limits für Marktrisiken 22%, für operationelle Risiken 52%, für Geschäfts- und Ertragsrisiken 0% und für Ausfallrisiken 43%. Die Gesamtauslastung lag bei 40%. Operationelle sowie Adressenausfallrisiken stellten dabei die Hauptrisikquellen dar.

## 6. Eigenmittel

Das regulatorische Kapital eines Instituts setzt sich gemäß CRD IV aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Hartes Kernkapital (CET1-Kapital), welches aus Aktienkapital sowie aus Abzügen für nicht im Kapitalberücksichtigungsfähigen Positionen sowie aus sonstigen Anpassungen besteht
- Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1-Kapital) welches aus Kapitalinstrumenten besteht, welche die entsprechenden regulatorischen Anforderungen erfüllen
- Ergänzungskapital (Tier 2-Kapital), welches aus nachrangigen Verbindlichkeiten besteht

Bestimmte Komponenten des regulatorischen Kapitals müssen die Anforderungen aus der CRR/CRD IV erfüllen. So müssen Instrumente, um als Tier 1 oder Tier 2-Kapital eingestuft zu werden, voll eingezahlt sein – sie dürfen zudem nicht von einem anderen Gruppeninstitut besichert werden. Außerdem müssen Tier 1 und Tier 2 - Instrumente nachrangig im Verhältnis zu allen anderen Ansprüchen des Instituts sein.

Gemäß CRD IV werden die Mindestanforderungen an das harte Kernkapital, das Kernkapital und and die Eigenmittel (Säule 1-Eigenmittelanforderungen) ergänzt durch:

- Einen Kapitalerhaltungspuffer, der vollumfänglich aus hartem Kernkapital besteht, welcher seit dem 1. Januar 2016 eingepflegt wurde und pro Jahr in 0,625%-Schritten anwachsen wird, bis er schließlich 2,5% der RWA am 01. Januar 2019 erreicht haben wird.
- Einen antizyklischen Kapitalpuffer, der maximal 2,5% betragen kann (und vollumfänglich aus hartem Kernkapital besteht), welcher dazu dient exzessives Kreditwachstum zu begrenzen. Dieser Kapitalpuffer ist nur auf Risikopositionen gegenüber bestimmten Gegenparteien anzuwenden, wenn in den jeweiligen Ländern, in denen die Gegenparteien belegen sind, die Anwendung eines solchen antizyklischen Puffers beschlossen wurde.
- Instituts-individueller Kapitalzuschlag gemäß Säule 2 (Kapitalanforderungen für Risiken, die nicht bereits Bestandteil der Risiken in Säule 1 sind). Die BaFin führt in regelmäßigen Abständen eine aufsichtliche Überprüfung und Beurteilung der GSBE durch, um die genannten Kapitalanforderungen gemäß Säule 2 festzulegen. Es handelt sich dabei um eine Stichtagsbetrachtung bzgl. der Mindestkapitalausstattung, welche die BaFin für das Institut zu diesem Zeitpunkt als angemessen einstuft.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Eigenkapitalbestandteile des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der GSBE zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 Bst. a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013.

Tabelle 2: Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital zu den aufsichtsrechtlichen Bestandteilen der Eigenmittel

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Bilanzwert gem. Jahresabschluss (HGB)	Überleitung	Eigenmittelbestandteile (CRR)
Gezeichnetes Kapital	10,0	0,0	10,0
(+) Kapitalrücklage	86,3	0,0	86,3
(+) andere Gewinnrücklagen	246,3	0,0	246,3
(+) Bilanzgewinn	44,1	-44,1	0,0
<b>= Eigenmittel gem. Jahresabschluss (HGB)</b>	<b>386,7</b>	<b>-44,1</b>	<b>342,6</b>
<b>= Hartes Kernkapital (CRR)</b>	<b>386,7</b>	<b>-44,1</b>	<b>342,6</b>
(+) Zusätzliches Kernkapital (CRR)	0,0	0,0	0,0
<b>= Kernkapital (CRR)</b>	<b>386,7</b>	<b>-44,1</b>	<b>342,6</b>
(+) Ergänzungskapital	20,0	0,0	20,0
<i>Davon nachrangige Verbindlichkeiten</i>	<i>20,0</i>	<i>0,0</i>	<i>20,0</i>
<b>= Eigenmittel (CRR)</b>	<b>406,7</b>	<b>-44,1</b>	<b>362,6</b>

Zum 31. Dezember 2018 wurde der auf das Geschäftsjahr 2018 entfallende Gewinn den regulatorischen Eigenmitteln nicht zugerechnet, da dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft und von der Hauptversammlung verabschiedet wurden.

Tabelle 3: Offenlegung Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (DVO 1423/2013 Anhang II)

Anhang II zum 31.12.2018		Instrumenttyp 1	Instrumenttyp 2
1	Emittent	GSBE	GSBE
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Satzung	Bilateraler Vertrag
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Grundkapital	Nachrangige Verbindlichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 10,0 Mio.	EUR 20,0 Mio.
9	Nennwert des Instruments	EUR 10,0 Mio.	k.A.
9a	Ausgabepreis	Zum Nennwert	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1.7.2011	EUR 10,0 Mio. am 22.3.2004, EUR 10,0 Mio. am 15.4.2008
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit



14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Nein	3-Monats-Euro-Libor plus 150 bps
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend (Gesellschafterbeschluss)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend (Gesellschafterbeschluss)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht kumulativ
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Rückzahlung des Darlehens erst nach den Forderungen aller anderen, nicht nachrangigen Gläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 4: Offenlegung der Eigenmittel (DVO 1423/2013 Anhang IV)

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweise auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10,0	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Art des Finanzinstruments 1	10,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	246,3	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	86,3	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>342,6</b>	<b>Summe der Zeilen 1 bis 5a</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79

	keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	342,6	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57

38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	342,6	Summe der Zeilen 29 und 44
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20,0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	20,0	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	20,0	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	362,6	Summe der Zeilen 45 und 58
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	381,7	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	89,7%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	89,7%	92 (2) (b)

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	95,0%	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,4%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,9%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,0	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,0	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	85,2%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70,
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,0	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
<b>Elgenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Die risikoorientierten Kapitalanforderungen werden in Form von Kapitalquoten ausgedrückt, wobei das regulatorische Kapital ins Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva gesetzt wird. Für die Berechnung der harten Kernkapitalquote wird das harte Kernkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt. Für die Berechnung der Kernkapitalquote wird das Kernkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt. Für die Berechnung der Gesamtkapitalquote wird das Gesamtkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis gesetzt.

Zum Stichtag 31.12.2018 hält die GSBE keine relevanten Risikopositionen, für die ein antizyklischer Kapitalpuffer vorgehalten werden muss. Somit beträgt der antizyklische Kapitalpuffer für die GSBE zum Stichtag 0%.

## 7. Eigenmittelanforderungen

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 c) CRR für Adressenausfallrisiken verwendet die GSBE den Standardansatz. Für die Ermittlung der Risikopositionen gegenüber den Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen werden die Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen nach Artikel 135 CRR verwendet.

Zum 31.12.2018 übertraf die Kapitalausstattung der GSBE die regulatorischen Mindestanforderungen.

Tabelle 5: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach den Artikeln 438 c) und 439 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber		
Zentralstaaten und Zentralbanken	0,0	0,0
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationalen Organisationen	-	-
Instituten	69,8	5,6
Davon derivative Risikopositionen	0,0	0,0
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	0,4	0,0
Unternehmen	30,7	2,5
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-
Verbriefungspositionen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-
Beteiligungspositionen	0,8	0,1
Sonstige Positionen	10,8	0,9
<b>Gesamt</b>	<b>112,1</b>	<b>9,1</b>

Die GSBE schließt Wertpapierpensionsgeschäfte ab, um überschüssige Liquidität größtenteils besichert anzulegen. Die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten für die Berechnung der

Eigenmittelanforderungen erfolgt nach der umfassenden Methode gemäß Artikel 223 CRR. Unter der Voraussetzung einer täglichen Neubewertung und der Maßgabe das Adressenausfallrisiko niedrig zu halten, orientiert sich die vertraglich vereinbarte Sicherheitenstellung an den aufsichtsrechtlichen Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 224 CRR. Nur Sicherheiten nach Artikel 197 CRR werden vertraglich akzeptiert.

Eine Besicherung für andere Kreditrisiken z.B. durch Barsicherheiten wird von der Kreditabteilung im Einzelfall bestimmt und von der Abteilung Controlling überwacht.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko erfolgt für die GSBE nach Artikel 352 CRR. Zum Berichtsstichtag bestanden nur Fremdwährungsrisiken.

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen nach Artikel 438 e) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
<b>Marktrisikopositionen</b>		
Zinsrisiko	-	-
Aktienrisiko	-	-
Fremdwährungsrisiken	15,8	1,3
Warenpositionsrisiko	-	-
Sonstige	-	-
Handelsbuch	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>15,8</b>	<b>1,3</b>

Die Messung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR.

Tabelle 7: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach Artikel 438 f) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
<b>Basisindikatoransatz</b>	<b>253,9</b>	<b>20,3</b>

Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko erfolgen nach Artikel 382 CRR.

Tabelle 8: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenmittelanforderung
<b>CVA-Risiko</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## 8. Gegenparteiausfallrisiko

Die GSBE schließt Zins-Swaps ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus den begebenen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ab. Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen wendet die GSBE die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR an. Die derivativen Finanzinstrumente sind dem Anlagebuch zugeordnet.

Die ISDA-Rahmenverträge sowie die Tri-Party-Repo-Rahmenvereinbarungen enthalten marktübliche Close-Out-Nettingvereinbarungen. Um das Gegenparteiausfallrisiko aus derivativen

Geschäften zu minimieren, erhält die GSBE auch Barsicherheiten mit Nachschusspflichten. Die positiven Werte der aktuellen Wiederbeschaffungskosten sowie die Inanspruchnahme der Barsicherheiten werden von der Abteilung Controlling täglich überwacht. Die risikogewichteten Positionswerte sowie die Eigenmittelanforderungen zum Stichtag 31. Dezember 2018 werden in Tabelle 5 dargestellt.

Eine Herabstufung des Ratings der GSBE hätte zu keiner Zeit eine Auswirkung auf die Höhe der zu stellenden Sicherheiten.

Die GSBE hält zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 keine Positionen im Handelsbuch.

Tabelle 9: Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Vor Netting und Sicherheiten	Netting	gehaltene Sicherheiten	Nach Netting und Sicherheiten	Nominalwert
Zinsbezogene Kontrakte	33,8	0,0	33,8	0,0	151,5
Währungsbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Aktienbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Rohstoffbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>33,8</b>	<b>0,0</b>	<b>33,8</b>	<b>0,0</b>	<b>151,5</b>

## 9. Kreditrisikoanpassungen

Kreditrisikoanpassungen sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 95 CRR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 als Betrag der allgemeinen und spezifischen Anpassungen für das Adressrisiko definiert.

Die GSBE hat im Geschäftsjahr 2018 keine an Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen für Risikopositionen gebildet. Zum Bilanzstichtag bestanden keine überfälligen Risikopositionen.

Die GSBE definiert Ausgangsrechnungen, insbesondere aus dem Geschäftsfeld Investment Banking, als „überfällig“, wenn diese ganz oder teilweise an mehr als 90 aufeinander folgenden Kalendertagen offen sind. Im Einzelfall beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ausarbeitungen der Kreditabteilung und der Abteilung Controlling über Maßnahmen einer Risikovorsorge.

Die Durchschnittswerte werden über die vier vierteljährlichen Quartale in 2018 berechnet.

Die Gesellschaft betreibt jedoch zum 31. Dezember 2018 kein klassisches Kreditgeschäft.

Tabelle 10: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach bilanziellem Netting und vor Kreditrisikominderung nach Risikopositionsklassen sowie der entsprechende Durchschnittswert nach Artikel 442 c) CRR



In Mio. EURO zum 31.12.2018	Bilanzielle Risikopositionen	Durchschnittswert 2018
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber		
Zentralstaaten und Zentralbanken	336,5	336,2
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-
Internationalen Organisationen	-	-
Institute	380,0	349,5
Davon derivative Risikopositionen	33,8	34,5
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	1,0	0,4
Davon CVA	-	-
Unternehmen	30,7	27,8
Mengengeschäft	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-
Verbriefungspositionen	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-
Beteiligungspositionen	0,4	0,4
Sonstige Positionen	10,8	10,8
<b>Gesamt</b>	<b>758,4</b>	<b>728,3</b>

Tabelle 11: Geografische Hauptgebiete nach Risikoklassen nach Artikel 442 d) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Deutschland	336,5	6,1	28,1	0,4	10,8
Europäische Währungsunion	-	1,6	0,1	-	-
Europa	-	368,8	-	-	-
Afrika	-	-	-	-	-
Amerika	-	3,5	2,5	-	-
Asien	-	-	-	-	-
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>336,5</b>	<b>380,0</b>	<b>30,7</b>	<b>0,4</b>	<b>10,8</b>

Die Zuordnung der einzelnen Staaten zu geografischen Gebieten folgt dem Länderverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Die Position „Europa“ umfasst alle Staaten des geografischen Europas, mit Ausnahme von Deutschland und den sonstigen Staaten der Europäischen Währungsunion, die separat ausgewiesen werden.

Tabelle 12: Bilanzielle Risikopositionen nach Hauptbranchen und Risikoklassen gemäß Artikel 442 e) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Zentralstaaten und Zentralbanken	Institute	Unternehmen	Beteiligungspositionen	Sonstige Positionen
Banken	336,1	6,3	-	-	-
Öffentlichen Haushalte	0,4	-	-	-	-
Privatpersonen und Unternehmen	-	373,7	24,4	0,4	-
Sonstige	-	-	6,3	0,0	10,8
<b>Gesamt</b>	<b>336,5</b>	<b>380,0</b>	<b>30,7</b>	<b>0,4</b>	<b>10,8</b>

Tabelle 13: Risikopositionen nach Restlaufzeiten (RLZ) und Risikopositionsklassen gemäß Artikel 442 f) CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Ohne RLZ	< 1 Jahr	< 3 Jahre	> 5 Jahre
Adressen- und Gegenpartenausfallrisikopositionen gegenüber				
Zentralstaaten und Zentralbanken	336,5	-	-	-
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-
Institute	345,2	0,4	0,6	33,8
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-	33,8
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	0,4	0,6	-
Davon CVA	-	-	-	-
Unternehmen	30,7	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	0,4	-	-	-
Sonstige Positionen	10,8	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>723,6</b>	<b>0,4</b>	<b>0,6</b>	<b>33,8</b>

Die vertraglichen Restlaufzeiten werden gemäß Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) gegliedert. Die täglich fälligen Positionen wurden mit den Positionen ohne Restlaufzeiten zusammengefasst.

## 10. Unbelastete Vermögenswerte

Die Definition "belastete Vermögenswerte" bezieht sich auf die Verpfändung oder die Nutzung eines oder mehrerer Vermögensgegenstände, mit dem Zweck bilanzielle oder außerbilanzielle Transaktionen zu besichern, oder deren Kreditwürdigkeit zu verbessern. Dabei kann über die belasteten Vermögensgegenstände nicht frei verfügt werden. Medianwerte werden über die vorhergehenden vier vierteljährlichen Datenpunkte berechnet.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine Vermögenswerte, die als belastet gelten.

Tabelle 14: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte nach Artikel 443 CRR

In Mio. EURO	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	-	-	702,5 <sup>1</sup>	-
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Schuldtitel	-	-	-	-
davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
davon: forderungsunterlegte Wertpapiere				
davon: von Staaten begeben				
davon: von Finanzunternehmen begeben				
davon von Nichtfinanzunternehmen begeben				
Sonstige Vermögenswerte	-	-	702,5	-

Tabelle 15: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte nach Artikel 443 CRR

In millions EUR	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegenbenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegenkommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Entgegenkommene Sicherheiten	-	9.4
Jederzeit kündbare Darlehen		
Aktieninstrumente	-	1.0
Schuldtitel	-	4.4
Davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
Davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-
Davon: von Staaten begeben	-	-
Davon: von Finanzunternehmen begeben	-	3.0
Davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-
Sonstige entgegenkommene Sicherheiten	-	-
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-

<sup>1</sup> Die unbelasteten Vermögenswerte bestehen hauptsächlich aus täglich fälligen Forderungen

Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-
Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen		

Tabelle 16: Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten nach Artikel 443 CRR

In Mio. EURO	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckte Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	-	-

## 11. Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen

Für die risikogewichteten Positionsbeträge, die die GSBE nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet, wurden für die folgenden Forderungskategorien die externen Ratingagenturen (ECAIs) gemäß Artikel 135 CRR und Artikel 444 CRR benannt:

Tabelle 17: Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Nominierte Ratingagentur
Zentralstaaten und Zentralbanken	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service
Institute	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service
Unternehmen	Fitch Ratings, Standard & Poor's Rating Service, Moody's Investors Service

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR in Verbindung mit Artikel 135 CRR. Liegt nur eine externe Bonitätsbeurteilung vor, wird diese direkt berücksichtigt. Liegen mehrere externe Ratings vor, erfolgt die Bestimmung des relevanten Ratings nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Mehrfachratings. Die Forderungswerte, deren Risikogewichte entsprechend der Bonitätsstufe gegenüber einem Zentralstaat zugewiesen werden, werden analog der Bonitätsstufe des Landes in der Tabelle 20 und 21 gezeigt.

Tabelle 18: Forderungswerte vor Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Bonitätsstufen							
	1	2	3	4	5	6	Ohne Rating	Gesamt
Adressen- und Gegenparteilausfallrisikopositionen gegenüber								
Zentralstaaten und Zentralbanken	336,5	-	-	-	-	-	-	336,5
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	0,1	373,0	0,3	-	-	-	6,6	380,0
Davon derivative Risikopositionen	-	33,8	-	-	-	-	-	33,8
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	1,0	-	-	-	-	-	1,0
Davon CVA	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	3,2	16,0	-	-	-	11,6	30,7
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	0,4	0,4
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	10,8	10,8
<b>Gesamt</b>	<b>336,6</b>	<b>376,2</b>	<b>16,3</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29,3</b>	<b>758,4</b>

Tabelle 19: Forderungswerte nach Kreditrisikominderung nach Bonitätsstufen

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Bonitätsstufen							
	1	2	3	4	5	6	Ohne Rating	Gesamt
Adressen- und Gegenparteilausfallrisikopositionen gegenüber								
Zentralstaaten und Zentralbanken	336,5	-	-	-	-	-	-	336,5
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentlichen Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	0,1	339,2	0,3	-	-	-	6,6	346,2
Davon derivative Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	-	1,0	-	-	-	-	-	1,0
Davon CVA	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	3,2	16,0	-	-	-	11,6	30,7
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	0,4	0,4
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	10,8	10,8
<b>Gesamt</b>	<b>336,6</b>	<b>342,4</b>	<b>16,3</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>29,3</b>	<b>724,6</b>

## 12. Marktrisiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 445 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

## 13. Operationelles Risiko

In Bezug auf die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 446 CRR verweisen wir auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken im Abschnitt Nr. 7 „Eigenmittelanforderungen“.

## 14. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Beteiligungen werden aus strategischen Gründen und nicht ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielungsabsicht gehalten. Wir verweisen auf die Information über die Verschmelzung von GSBE und der Tochtergesellschaft GS Gestión im Abschnitt Nr. 1 „Vorwort“ sowie die weitere Darstellung im Abschnitt Nr. 9 „Kreditrisikoanpassungen“.

## 15. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Wir verweisen auf die Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Risikobericht des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 der GSBE sowie auf den Abschnitt Nr. 8 „Gegenparteiausfallrisiko“.

## 16. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur oder ad-hoc identifizierte Konzentrations- und Korrelationsrisiken unterliegen einer erhöhten Beobachtung der Kreditabteilung und werden durch angemessene Stresstests regelmäßig analysiert und, sofern notwendig, durch angemessene Limite begrenzt. Aufgrund des derzeitigen Geschäftsmodells sind dabei insbesondere die Konzentration gegenüber der Tochtergesellschaften der Goldman Sachs Gruppe, mögliche Konzentrations- oder Korrelationsrisiken aus erhaltenen Wertpapiersicherheiten sowie die geografische und teilweise auch sektorale Konzentration unbesicherter Kreditrisiken gegenüber Drittparteien zu nennen. Kreditrisiken gegenüber der Goldman Sachs Gruppe sind vornehmlich kurzläufig oder besichert und werden durch vom Vorstand gesetzte Limite begrenzt und regelmäßigen Stresstests unterzogen. Die GSBE schränkt mögliche, mit erhaltenen Wertpapiersicherheiten verbundene Konzentrations- und Korrelationsrisiken durch angemessene Qualitäts- und Konzentrationsbeschränkungen sowie Sicherheitsaufschläge größtenteils ein und überwacht diese u.a. durch regelmäßige Kontrollen und Stresstests der erhaltenen Wertpapiersicherheiten.

Gemäß § 10 RechKredV werden nur täglich fällige, keinerlei Bindungen unterliegende Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontrahenten mit gegen denselben Kontrahenten bestehenden, täglich fälligen Forderungen verrechnet, sofern für die Zins- und Provisionsberechnung vereinbart ist, dass der Kontrahent wie bei Verbuchung über ein einziges Konto gestellt wird.

Tabelle 20: Kreditrisikominderung nach Risikoklassen

In Mio. EURO zum 31.12.2018	Brutto-Risikoposition	Kreditrisikominderung	Netto-Risikoposition
Adressen- und Gegenparteiausfallrisikopositionen gegenüber			
Zentralstaaten und Zentralbanken	336,5	-	336,5
Regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	-
Multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationalen Organisationen	-	-	-
Instituten	380,0	33,8	346,2
Davon derivative Risikopositionen	33,8	33,8	-
Davon aus Wertpapierpensionsgeschäften	1,0	0	1,0
Davon CVA	-	-	-
Unternehmen	30,7	-	30,7
Mengengeschäft	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-
In Form gedeckter Schuldverschreibungen	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-
Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
In Form von Anteilen an OGA	-	-	-
Beteiligungspositionen	0,4	-	0,4
Sonstige Positionen	10,8	-	10,8
<b>Gesamt</b>	<b>758,4</b>	<b>33,8</b>	<b>724,6</b>

## 17. Verschuldung

Die Verschuldungsquote der GSBE zum 31. Dezember 2018 beträgt 46,0%. Die Verschuldungsquote wird monatlich berechnet, überwacht und dem Vorstand und Risikokomitee im Rahmen des monatlichen Risikoreports gemeldet.

Tabelle 21: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018		
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	723,5
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	723,5
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1,9
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	1,9
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	18,7
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFTRisikopositionen)	
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	18,7
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	342,6
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	744,1



Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	46,0%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Tabelle 22: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018		
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	750,3
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	1,9
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	-8,1
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	744,1

Tabelle 23: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) nach Artikel 451 CRR

In Mio. EURO zum 31.12.2018		
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	723,5
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen EU-4 bis EU-12)	723,5
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	336,5
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	345,1
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	
EU-10	Unternehmen	30,7
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	11,2

## 18. Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio - LCR)

### Überblick

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll sicherstellen, dass ein Unternehmen über ausreichend unbelastete, erstklassige liquide Vermögenswerte (High-Quality Liquid Assets, HQLA) verfügt, die mindestens den gesamten Nettomittelabflüssen (Net Cash Outflows, NCO) über ein Stressszenario von 30 Kalendertagen hinweg entsprechen. GSBE unterliegt den LCR-Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (Delegierter Rechtsakt zur LCR) mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

Die EBA-Richtlinien zur LCR-Offenlegung (EBA/GL/2017/01) verpflichten Unternehmen, die durchschnittliche monatliche LCR der letzten zwölf Monate auf jährlicher Basis offenzulegen.

Die durchschnittliche monatliche LCR von GSBE für die letzten zwölf Monate zum Dezember 2018 betrug 16.535 %, was das derzeitige geringe absolute Liquiditätsrisiko innerhalb des Unternehmens widerspiegelt. Diese Quote beruht auf unserem derzeitigen Verständnis und unserer derzeitigen Auslegung des Delegierten Rechtsakts zur LCR und kann sich im Laufe der Zeit aufgrund der Diskussion ihrer Auslegung und Anwendung mit unseren Regulierungsbehörden ändern.

In der nachfolgenden Tabelle ist die LCR des Unternehmens – gemäß dem Delegierten Rechtsakt zur LCR berechnet – aufgliedert. Die LCR kann als das Verhältnis der HQLA zu den NCO berechnet werden.

Tabelle 24: Liquiditätsdeckungsquote

In Mio. EURO	Zwölf Monate zum 31. Dezember 2018 Durchschnittliche Gewichtung
Summe der hochliquiden Aktiva	321,8
Nettomittelabflüsse	2,2
Liquiditätsdeckungsquote <sup>1</sup>	<b>16.535%</b>

<sup>1</sup>Die in dieser Zeile aufgeführte Quote wird als Durchschnitt der monatlichen LCR für den vergangenen Zwölfmonatszeitraum berechnet und stimmt möglicherweise nicht mit der Berechnung der Quote überein, die auf den in den Zeilen „Summe Erstklassige liquide Vermögenswerte“ und „Nettomittelabflüsse“ angegebenen Einzelbeträgen basiert.

Wir gehen davon aus, dass sich die üblichen Schwankungen in unseren Kundenaktivitäten, unserem Geschäftsmix und dem allgemeinen Marktumfeld fortlaufend auf unsere durchschnittliche LCR auswirken werden.

### Erstklassige liquide Vermögenswerte

Die Summe der HQLA stellt die vom Unternehmen gehaltenen unbelasteten, erstklassigen liquiden Vermögenswerte dar und umfasst hauptsächlich Guthaben bei der Zentralbank.

### Nettomittelabflüsse

Der Delegierte Rechtsakt zur LCR definiert die NCO als den Nettobetrag der Mittelab- und -zuflüsse während eines Stresszeitraums von 30 Kalendertagen. Die NCO von GSBE umfassen hauptsächlich potenzielle Abflüsse im Zusammenhang mit den unbesicherten Finanzierungs- und Derivatpositionen des Unternehmens sowie Zuflüsse im Zusammenhang mit kurzfristigen Platzierungen bei verbundenen Unternehmen.

## **Unbesicherte Finanzierung**

Die hauptsächliche Finanzierungsquelle des Unternehmens besteht aus unbesicherten langfristigen Finanzverbindlichkeiten, darunter Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Finanzierungen von Goldman Sachs Group Inc. und verbundenen Unternehmen. Der Delegierte Rechtsakt zur LCR erfordert, dass die NCO-Berechnung die anstehenden Fälligkeiten von unbesicherten langfristigen Finanzverbindlichkeiten während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen widerspiegelt, wobei nicht von einer Fortschreibung der fällig gewordenen Schulden ausgegangen wird.

## **Derivate**

Das Unternehmen schließt Derivate hauptsächlich zur Absicherung des Zinsrisikos ab. Der Delegierte Rechtsakt zur LCR erfordert, dass die NCO die Ab- und Zuflüsse aus Vertragsabschlüssen in Bezug auf Derivattransaktionen, die über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen hinweg erfolgen, widerspiegeln. Darüber hinaus erfordert der Delegierte Rechtsakt, dass die NCO bestimmte potenzielle Abflüsse im Zusammenhang mit den Derivatpositionen eines Unternehmens widerspiegeln, die während eines Stressszenarios von 30 Kalendertagen entstehen können, einschließlich der infolge von Marktbewegungen erforderlichen Sicherheiten.

## **19. Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen**

Das hier veröffentlichte Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen enthalten, bzw. auf solche verweisen. Zudem könnte der Vorstand gelegentlich Aussagen machen, die zukunftsgerichtete Aussagen darstellen.

Zukunftsgerichtete Aussagen stellen keine historischen Fakten dar, sondern repräsentieren ausschließlich unsere Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen, von denen viele - ihrer Eigenschaft nach - inhärent unsicher und außerhalb unserer Kontrolle sind. Solche Aussagen beziehen sich nicht auf vergangenheits- oder gegenwartsbezogene Informationen.

Es ist möglich, dass sich unsere aktuellen Ergebnisse sowie unsere aktuelle finanzielle Situation sogar erheblich von den im Rahmen von zukunftsgerichtete Aussagen getroffenen Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen sowie zu der erwarteten finanziellen Situation unterscheiden.

Teil I, Abschnitt 1A der 10-K Veröffentlichung benennt wichtige Einflussfaktoren, die dazu führen können, dass unsere aktuellen Ergebnisse und unsere aktuelle finanzielle Situation von der in den zukunftsgerichteten Aussagen angenommenen Situation abweichen.